



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Entlassmanagement an Krankenhäusern

Frage 1: Welche bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben zur Einrichtung eines Entlassmanagements an schleswig-holsteinischen Krankenhäusern gibt es?

Antwort:

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Einrichtung eines Entlassungsmanagements an Krankenhäusern ist in § 11 Abs.4 V. Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu finden. Danach haben Versicherte einen Anspruch auf ein Versorgungsmanagement insbesondere zur Lösung von Problemen beim Übergang in die verschiedenen Versorgungsbereiche. Hier ist auch geregelt, dass im Rahmen von Verträgen nach den §§ 140 a bis 140 d sowie Verträgen nach § 112 oder § 115 SGB V Vereinbarungen zu treffen sind.

Eine weitere gesetzliche Regelung ist in § 18 XI. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu sehen, der die Feststellung der Pflegebedürftigkeit in einem kurzfristigen Verfahren festlegt.

Landesgesetzliche Regelungen bestehen nicht.

Frage 2: Welche untergesetzlichen Regelungen (z. B. Richtlinien, Empfehlungen, Vertragsabschlüsse mit den Krankenkassen) oder freiwillige Vereinbarungen zur Einrichtung und zu den Standards eines Entlassmanagements an schleswig-holsteinischen Krankenhäusern gibt es?

Antwort:

In Schleswig-Holstein gibt es einen Vertrag aus dem Jahre 1995 gem. § 112 Abs. 2 Nr. 4 SGB V, der die soziale Betreuung und Beratung der Versicherten im Krankenhaus regelt. Außerdem besteht ein Vertrag gem. § 112 Abs. 2 Nr. 5 SGB V aus dem Jahr 1995, der den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung zur Rehabilitation regelt. Diese Verträge wurden zwischen der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. und den Verbänden der Kostenträger in Schleswig-Holstein geschlossen.

Eine Vereinbarung nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 SGB V zu den Allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung wird derzeit zwischen der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein (KGSH) und den Krankenkassenverbänden verhandelt. Hier sollen insbesondere Aufnahme und Entlassung der Versicherten sowie Kostenübernahme, Abrechnung der Entgelte, Berichte und Bescheinigungen geregelt werden.

Frage 3: An welchen Krankenhäusern in Schleswig-Holstein gibt es ein Entlassmanagement und an welchen nicht? Wie ist dieses jeweils personell und sächlich ausgestattet und welche konkreten Aufgaben werden erfüllt (bitte auch die beruflichen Qualifikationen angeben)? Mit welchen klinikinternen und externen Einrichtungen und Institutionen arbeitet das Entlassmanagement jeweils zusammen?

Antwort:

Zu dieser Frage gibt es keine systematisch erhobenen Informationen.

Es gibt jedoch eine Umfrage der KGSH bei ihren Mitgliedskrankenhäusern mit verschiedenen Fragen zum Thema: Überleitungsinstrumente in der Pflege und deren Nutzung in Schleswig-Holstein vom 22. Mai 2006. Rückantworten erfolgten von 19 Krankenhäusern und ergaben folgendes Ergebnis:

ERGEBNIS der KGSH-UMFRAGE

Rücklauf: 19 Krankenhäuser

Überleitungsinstrumente in der Pflege und deren Nutzung in Schleswig-Holstein
- Art, Form und Inhalt

Bearbeitet von Herrn Krämer

Kiel, den 22. Mai 2006

Fragen		Antworten			
1.1	Gibt es in Ihrem Bereich geeinte und abgestimmte Überleitungsinstrumente?	ja		nein	
		17	89%	2	11%
1.2	Wer sind Beteiligte?				
1.2.1	Regionale Pflegekonferenz	7	37%		
1.2.2	Runder Tisch Pflege	1	5%		
1.2.3	Regionales Netzwerk	7	37%		
1.2.4	Trägerunabhängige Beratungsstelle	7	37%		
1.2.5	Sozialdienst im Krankenhaus	15	79%		
1.2.6	Integrierte Versorgungsform	8	32%		
1.3	Gibt es Kooperationsvereinbarungen? Ggf. bitte beifügen	ja		nein	
		5	28%	11	58%
2.	Geeinte und abgestimmte Überleitungsinstrumente				
2.1	Überleitungsbogen (ggf. Formular beifügen)	15	79%		
2.2	Spezifischer Pflegeüberleitungsbogen	11	58%		
2.3	Überleitungsgespräche				
2.3.1	mit Angehörigen	14	74%		
2.3.2	mit Therapeuten	10	53%		
2.3.3	mit Pflegediensten/Pflegeheimen	15	79%		
2.3.4	mit Ärzten	11	58%		
2.3.5	mit weiterbehandelnden Institutionen (Reha etc.)	14	74%		
3.	Arztbrief/Pflegebrief zum Pflegeverlauf und Diagnosen (ggf. Formular oder Muster beifügen)	ja		nein	
		14	74%	5	28%
4.	Wird nach dem Expertenstandard "Entlassungsmanagement" gearbeitet?¹	ja		nein	
		9	47%	12	63%
5.	Werden die verfügbaren Überleitungsinstrumente tatsächlich genutzt?	ja		nein	
		17	89%	0	0%

Frage 4: In welcher Form finden die Kosten für ein Entlassmanagement im Krankenhaus Berücksichtigung in den Fallpauschalen? Werden die Kosten für ein Entlassmanagement zusätzlich oder ergänzend auf andere Weise in der Gesamtkostenabrechnung der jeweiligen Krankenhäuser berücksichtigt? In welcher Form beteiligen sich die Krankenkassen an einer Finanzierung?

Antwort:

Bei der Ermittlung der DRG-Fallpauschalen werden alle relevanten Kostenarten für die voll- und teilstationäre Krankenhausbehandlung berücksichtigt. Bei der Kalkulation durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (INEK) werden auch die Kosten des Entlassmanagements über die Kostenstruktur „Sozialdienst“ und teilweise „Verwaltung“ erfasst. Im Ergebnis wird daher das Entlassmanagement von den Krankenkassen über die Budgets finanziert. Eine zusätzliche oder ergänzende Abrechenbarkeit besteht nicht.

Frage 5: Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Situation in Schleswig-Holstein von derjenigen in anderen Bundesländern unterscheidet? Wenn ja, aus welchen Gründen? Gibt es aus Sicht der Landesregierung Bundesländer, die beispielgebend sind und sieht die Landesregierung entsprechenden Handlungsbedarf in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die bundesgesetzlichen Vorgaben gelten für alle Bundesländer einheitlich. Über weiterführende Regelungen in anderen Bundesländern liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 6: Wie viele PatientInnen werden in Schleswig-Holstein im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung in die eigene Häuslichkeit, in eine Übergangspflegeeinrichtung oder ein stationäres Pflegeheim entlassen? Wie viele der PatientInnen, die in die eigene Häuslichkeit entlassen werden, erhalten dort weiterführende (kranken)pflegerische Behandlung durch einen ambulanten Pflegedienst oder die eigenen Angehörigen? (Bitte soweit möglich alle Angaben für die einzelnen Krankenhäuser auflisten.)

Antwort:

Aus den der Landesregierung zur Verfügung stehenden Daten ergibt sich, dass im Anschluss an eine stationäre somatische Krankenhausbehandlung (ohne Psychiatrie) schleswig-holsteinische Patientinnen und Patienten wie folgt versorgt bzw. entlassen werden:

2006 Krankenhausname	Entlassungen aus dem KH	darunter in / durch				
		anderes KH	in Reha	in Pflege	in Hospiz	durch Tod
Diakonissenanstalt zu Flensburg	17992	1092	150	51	3	335
St.-Franziskus-Hospital	8565	200	8	32	16	392
Universitätsklinikum SH Campus Kiel	42583	1045	1905	202	61	936
Städtisches Krankenhaus Kiel	20678	564	87	0	0	619
St. Elisabeth-Krankenhaus	2590	14	24	3	0	1
Park-Klinik GmbH	2433	10	0	0	0	0
Ostseeklinik Kiel	3127	6	5	0	0	1
Lubinus-Klinik	6086	119	228	29	0	10
Augenklinik Kiel-Bellevue	6177	1	1	0	0	0
Sana-Kliniken Lübeck	15942	872	207	6	7	585
Universitätsklinikum SH Lübeck	37796	2273	1179	566	31	1011
Marien-Krankenhaus	4760	35	0	0	2	7
KH Rotes Kreuz Lübeck	1108	49	0	121	6	24
Friedrich-Ebert-Krankenhaus	23643	239	179	742	3	607
Klinik Dr. Lehmann	454	3	0	4	0	0
Westküstenklinik Brunsbüttel	7144	237	31	39	0	215
DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg	7468	522	108	0	0	285
Johanniter-Krankenhaus	7631	491	72	329	20	285
DRK-Röpersbergklinik	415	31	1	108	1	8
Nordfriesland Inselklinik Föhr-Amrum	1154	156	24	20	0	23
Nordfriesland Klinik Husum	8100	468	83	483	0	326
Asklepios Nordseeklinik Westerland	4118	262	75	38	2	91
Fachkrankenhaus Nordfriesland	198	3	0	0	0	0
Klinik Dr. Winkler	868	5	0	0	0	0
Ostholstein Kliniken Klinik Eutin	11455	999	29	0	0	150
Klinikum Neustadt	8305	624	2691	4	0	228
Fachklinik Neustadt	485	43	4	55	0	2
Fachklinik Heiligenhafen	863	63	11	26	0	16
HELIOS Agnes-Karll KH Bad Schwartau	3388	33	285	0	1	24
St. Elisabeth-Krankenhaus	1108	90	7	0	0	181
August-Bier-Klinik	301	64	138	130	3	11
DRK-Krankenhaus Middelburg	722	154	0	0	0	54
Kinderzentrum Pelzerhaken	468	12	0	0	0	0
Paracelsus-Nordseeklinik	571	68	0	1	0	3
Regio-Klin. Pinneberg, Wedel, Elmshorn	24014	516	228	86	15	1110
Kreiskrankenhaus des Kreises Plön	6026	444	57	0	0	287
Norddeutsches Epilepsiezentrum	501	5	0	0	0	0
Ostseeklinik Damp GmbH	6332	84	819	14	0	12
Schlei-Klinikum Martin-Luther-Krankenhaus	13857	602	191	14	2	418
Margarethen-Klinik gGmbH	1247	43	0	0	0	3
Parac. Klin.Henstedt-Ulzburg/Kaltenkirchen	10728	531	53	7	4	296
Medizinische Klinik Borstel	3067	78	7	1	3	48
Segeberger Kliniken GmbH	12607	559	1399	27	0	353
Rheumaklinik GmbH Bad Bramstedt	4144	98	1113	0	0	1
Klinikum Itzehoe	26229	389	136	1010	2	488
Asklepios Klinik Bad Oldesloe	7422	339	202	0	0	306
Krankenhaus Großhansdorf	7357	116	13	8	7	147
Krankenhaus Reinbek St.-Adolfstift	10966	742	337	470	18	352
Klinik Ahrensburg	1271	34	16	0	0	6
Park-Klinik Manhagen	12874	5	408	0	0	0
Gesamt	407338	15432	12511	4626	207	10257

Von den insgesamt 407.338 entlassenen Patientinnen und Patienten werden 364.305 (89,4 %) nach Hause entlassen.

Die Zahl der pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten i .S. des SGB XI, die aus dem Krankenhaus entlassen werden und eine weiterführende pflegerische Unterstützung durch ambulante Pflegedienste oder durch Angehörige erhalten, wird im Rahmen der Pflegestatistik nicht erhoben.

Frage 7: Welche schleswig-holsteinischen Krankenhäuser arbeiten vernetzt mit den Pflegeberatungsstellen, Pflegekassen und / oder Pflegeanbietern vor Ort zusammen? Ist eine Kooperation zwischen Krankenhäusern und den neu einzurichtenden Pflegestützpunkten geplant? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Derzeit bestehen noch keine systematisch erhobenen Informationen darüber, welche Krankenhäuser in Schleswig-Holstein vernetzt mit den Pflegeberatungsstellen, Pflegekassen und/oder Pflegeanbietern vor Ort zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben der trägerunabhängigen Beratungsstellen gehört allerdings auch die Schaffung von Grundlagen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (Informationsaustausch und Abstimmung) aller an der pflegerischen Versorgung Beteiligten, insbesondere auch Krankenhäusern und Krankenhaussozialdiensten. Als Aufgabe der Pflegestützpunkte sieht das neue Pflege-Weiterentwicklungsgesetz die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote vor einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen (§ 92 c Abs. 2 SGB XI). In welcher Weise die Zusammenarbeit vor Ort jeweils erfolgen soll, ist in Zukunft zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.